

MARKTGEMEINDE POGGERSDORF

Bezirk: Klagenfurt Land
9130 Poggersdorf, Hauptplatz 1



Datum, 14.07.2021

Zahl: 507/004-0/2021

**Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Poggersdorf,
vom 14. Juli 2021, Zahl: 507/004-0/2021, mit der die Entschädigung
der Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der
Ausschüsse festgelegt wird (Sitzungsgeldverordnung)**

Gemäß § 29 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998,
zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020 wird verordnet:

§ 1

Sitzungsgeld

(1) Den Mitgliedern des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse der Marktgemeinde Poggersdorf gebührt, soweit sie nicht Anspruch auf einen Bezug nach § 29 Abs. 4 oder 6 K-AGO oder als Bürgermeister haben, für jede Sitzung, an der sie als Mitglied (Ersatzmitglied) teilgenommen haben, das Sitzungsgeld in der in § 2 festgesetzten Höhe.

(2) Wird ein Mitglied des Gemeinderates in ein und derselben Sitzung durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Ersatzmitglieder des Gemeinderates – bei Ausschusssitzungen auch durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Mitglieder des Gemeinderates – vertreten, so gebührt das Sitzungsgeld nur für ein einziges an der Sitzung teilnehmendes Mitglied (Ersatzmitglied). Die Aufteilung hat durch die in Betracht kommende Gemeinderatspartei zu erfolgen.

§ 2

Höhe des Sitzungsgeldes

Das Sitzungsgeld wird mit 182 Euro festgesetzt.

§ 3

Sitzungsgeld für Ausschussobmänner

Den Obmännern der Ausschüsse gebührt für jene Ausschusssitzungen, bei denen sie den Vorsitz führen, das gemäß § 2 dieser Verordnung festgesetzte Sitzungsgeld im doppelten Ausmaß. Diese Bestimmung gilt selbst dann, wenn sie mehrere Obmannfunktionen ausüben.

§ 4

Bezug für Mitglieder des Gemeindevorstandes

Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes, die mit Aufgaben gemäß § 69 Abs. 5 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO betraut wurden, gebührt - ausgenommen dem Bürgermeister - ein monatlicher Bezug in dem in § 29 Abs. 5 K-AGO festgelegten Ausmaß.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnungen des Gemeinderates vom 22.07.2015, Zahl: 486/004-0/2015 und 21.03.2017, Zahl: 173/004-0/2017 außer Kraft.

Der Bürgermeister:


Arnold Marbek